

N i e d e r s c h r i f t
über die 44. öffentliche Sitzung
des Stadtrates der Stadt Eisenberg
am Dienstag, den 18.07.2023
im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ratsmitglieder erfolgte am 11.07.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 12.07.2023 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

Anwesend waren

Anzahl der Ratsmitglieder:	24
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	24
Anwesend waren:	19
Nicht anwesend waren:	5

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Peter Funck

SPD-Fraktion

Frau Sandra Giel

Frau Sissi Lattauer

Herr Helmut Linke

Herr Stefan Müller

Herr Ender Önder

Herr Wolfgang Schwalb

CDU-Fraktion

Frau Rosemarie Schilling

Herr Reiner Unkelbach

Frau Renate Unkelbach

FWG-Fraktion

Herr Manfred Boffo

Herr Dr. Helmut Brünesholz

Herr Alexander Haas

Frau Ivonne Hofstadt

Herr Erwin Knoth

Herr Jonny Scheifling

Herr Uwe Schulz

Parteilose Fraktion

Herr Albert Hess
Herr Dr. Karsten Schilling

FDP

Herr Peter Boger

von der Verwaltung

Frau Melanie Fräde
Herr Thorsten Hutzenlaub

Schriftführer

Frau Elke Brunner

Abwesend:

SPD-Fraktion

Herr Christopher Müller
Frau Jaqueline Rauschkolb
Frau Pia Zimmer

FWG-Fraktion

Herr Adolf Kauth
Herr Tamer Kirdök

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Übergabe der Dokumentation der Gussofenplatten-Sammlung Gienanth
3. Bauleitplanung der Stadt Eisenberg - Bebauungsplan "Wingertsberg Teil E"
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die im Offenlegungsverfahren nach den §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen
 - b. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wingertsberg Teil E“
 - c. Beschluss der Gestaltungssatzung für die bauordnungsrechtlichen FestsetzungenVorlage: 1241/FB 2/2023
4. 1. Änderung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg - Zustimmung der Stadt Eisenberg gemäß § 67 Abs. 2 GemO
Vorlage: 1242/FB 2/2023
5. Übertragung der überörtlichen Aufgaben der Tourismus- und Wirtschaftsförderung auf die Verbandsgemeinde Eisenberg nach § 67 Abs. 3 GemO
Vorlage: 1223/FB 2/2023
6. Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz" (PEK-RP)
Vorlage: 1239/FB 1/2023
7. Änderungen der Satzungen für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 01.09.2023

Vorlage: 1244/FB 3/2023

8. Bauvorhaben - Errichtung einer Dachgaube in einem Mehrfamilienwohnhaus
9. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Stadtbürgermeister Peter Funck, eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenberg und stellt fest:

- a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ratsmitglieder.
- b) Dass der Stadtrat beschlussfähig versammelt ist.
Die Beschlussfähigkeit ist während der ganzen Sitzung gegeben.
- c) Die Tagesordnung wird einstimmig im öffentlichen Teil um den Punkt 8) Errichtung einer Gaube in einem Mehrfamilienwohnhaus ergänzt.

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

2. Übergabe der Dokumentation der Gussofenplatten-Sammlung Gienanth

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Stadtbürgermeister Funck Herrn Jürgen Stutzenberger, Eisenberg und Herrn Dr. Hans-Günter Clev von der Zukunftsregion Westpfalz.

Herr Dr. Clev hat zusammen mit Herrn Stutzenberger die Digitalisierung der Gußofenplatten-sammlung vorgenommen und sie zu einem Buch „Sammlung Baron von Gienanth“ zusammengefasst. Die Sammlung der Gußofenplatten lagert bei der Firma Gienanth.

Herr Dr. Clev überreicht Herrn Stadtbürgermeister Funck ein Exemplar der Buch-Ausgabe „Sammlung Baron von Gienanth“, welche auch in digitaler Form vorhanden ist.

- 3. Bauleitplanung der Stadt Eisenberg - Bebauungsplan "Wingertsberg Teil E"**
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die im Offenlegungsverfahren nach den §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen**
 - b. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wingertsberg Teil E“**
 - c. Beschluss der Gestaltungssatzung für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen**

Nach den gefassten Beschlüssen in der Sitzung des Stadtrates am 26.04.2022 wurde das nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Offenlegungsverfahren vom 30.05.2022 bis 01.07.2022 durchgeführt. Die in diesem Verfahren eingegangenen Einwände und Anregungen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Verwaltung gemeinsam mit dem Stadtbürgermeister und dem Planungsbüro beraten und entsprechende Abwägungen und Beschlussvorschläge erarbeitet. Diese sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die zu beschließenden Punkte wurden bereits in die Unterlagen eingearbeitet, der Planentwurf, die textl. Festsetzungen sowie die Begründung entsprechend geändert bzw. angepasst (s. Anlagen).

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens kann der Bebauungsplan „Wingertsberg Teil E“ nun in der vorgelegten Fassung als Satzung beschlossen werden. Für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurde eine Gestaltungssatzung nach den Bestimmungen der Landesbauordnung erstellt (Teil B der textl. Festsetzungen), die jetzt ebenfalls zu beschließen ist.

Der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes zu erstellende Umweltbericht wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 26.04.2022 beschlossen.

Hinsichtlich der auf Quirnheimer Gemarkung liegenden Ausgleichsfläche hat der Gemeinderat Quirnheim den notwendigen Zustimmungsbeschluss gefasst. Auf dieser Fläche ist noch eine entsprechende Grunddienstbarkeit einzutragen.

Mittlerweile wurde auch der zu erbringende wasserrechtliche Ausgleich in einer Größenordnung von 180 m³ ermittelt. Dieser Ausgleich soll auf einem Grundstück des Antragstellers auf Ebertsheimer Gemarkung erfolgen, ein entsprechender Maßnahmenentwurf wurde erarbeitet. Der diesbezügliche wasserrechtliche Antrag wurde bei der KV DÜW gestellt. Dies wurde in der Begründung entsprechend ergänzt (s. unter 6. Städtebauliche Konzeption auf Seite 12). Auch für diese Grundstücksfläche ist noch eine Grunddienstbarkeit einzutragen.

Ratsmitglied Reiner Unkelbach schlägt vor, die Kalte Nahwärme, wie in der Gemeinde Ramsen zuletzt festgelegt, mit aufzunehmen. Stadtbürgermeister Funck wird sich mit der KEEP in Verbindung setzen.

Beschluss:

Zu a. Der Stadtrat hat die im Offenlegungsverfahren gemäß §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Wingertsberg Teil E“ eingegangenen Einwände und Anregungen beraten und abgewägt und fasst einstimmig zu den einzelnen Punkten entsprechende Beschlüsse, gemäß der vom Planungsbüro mit der Verwaltung ausgearbeiteten Beschlussvorschläge. Auf eine erneute Offenlage wird verzichtet, da sich hieraus keine Änderungen des Festsetzungsinhaltes des Bebauungsplanes ergeben haben.

Zu b. Der Stadtrat beschließt einstimmig den Bebauungsplan „Wingertsberg Teil E“ in der vorgelegten Form gemäß § 24 GemO i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 1a, und 4 BauGB als Satzung.

Zu c. Weiterhin beschließt der Stadtrat einstimmig, für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO die Gestaltungssatzung in der vorgelegten Form zu erlassen (Teil B der textl. Festsetzungen).

4. 1. Änderung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg - Zustimmung der Stadt Eisenberg gemäß § 67 Abs. 2 GemO

Über die gleichzeitige Durchführung des Aufstellungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wingertsberg Teil E“ immer wieder informiert. Von dieser Änderung ist lediglich der Bereich des Bebauungsplanes „Wingertsberg Teil E“ betroffen (künftig Allg. Wohngebiet statt bisherige Flächen für Abgrabungen).

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von verschiedenen Trägern öffentl. Belange Anregungen vorgetragen. Die Anregungen sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Hieraus haben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Entwurfsplanung ergeben.

Die endgültige Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf gemäß § 67 Abs. 2 GemO der Zustimmung der betroffenen Ortsgemeinden, in diesem Fall also lediglich der Stadt.

Der entsprechende Beschluss zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes soll in der Sitzung des VG-Rates am 19.07.23 getroffen werden.

Die endgültige Fassung des Planentwurfes sowie die Begründung zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschluss:

Zur endgültigen Fassung der „1. Änderung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg vom 11.09.2019“ vom Juni 2023 wird die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 GemO einstimmig erteilt.

Es bestehen keine Bedenken hiergegen. Diese Änderung wurde auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wingertsberg Teil E“ veranlasst und bezieht sich ausschließlich auf diesen Bereich.

Zu dem vom Verbandsgemeinderat zu fassenden Feststellungsbeschluss wird die Zustimmung einstimmig erteilt.

5. Übertragung der überörtlichen Aufgaben der Tourismus- und Wirtschaftsförderung auf die Verbandsgemeinde Eisenberg nach § 67 Abs. 3 GemO

Die Verbandsgemeinde Eisenberg ist im Donnersbergkreis die einzige Verbandsgemeinde, in der die Zuständigkeit der Tourismus- und Wirtschaftsförderung noch bei den zwei Ortsgemeinden und der Stadt Eisenberg liegt. Durch die Übertragung der Tourismus- und Wirtschaftsförderungsaufgaben wird eine Neupositionierung bzw. eine Stärkung der touristischen Ideen und Potentiale angestrebt. Der Donnersbergkreis plant aktuell gemeinsam mit allen Verbandsgemeinden ein einheitliches Tourismuskonzept. Die ersten Maßnahmen, wie Erstellung einer gemeinsamen Website und eine durchgehende, professionelle, einheitliche Beschilderung der Rad- und Wanderwege, wurden mit den einzelnen Verbandsbürgermeister:innen besprochen und als Erstmaßnahmen festgelegt. Die Verbandsgemeinde Eisenberg ist in dieser Runde nicht gleichberechtigter Partner und hat somit keine Entscheidungsbefugnis. Die Ortsgemeinden haben kein qualifiziertes Fachpersonal, welches die geforderten Maßnahmen umsetzen kann. Durch die momentane Zuständigkeit gestaltet es sich schwierig, innerhalb unserer Verbandsgemeinde die übergeordneten Ziele und Projekte umzusetzen.

Eine Übertragung der überörtlichen Aufgaben der Tourismus- und Wirtschaftsförderung auf die VG hat daher viele Vorteile:

Mit einem einheitlichen und professionellen Tourismus- und Wirtschaftsmarketing, sowie entsprechend vernetzten und miteinander kombinierten Einzelangeboten, werden die Ortsgemeinden entlastet. Der wirtschaftliche Ressourceneinsatz wird von einer zentralen Verwaltung der Tourismus- und Wirtschaftsförderung ebenfalls profitieren.

Nach § 67 Abs. 3 GemO kann die Verbandsgemeinde Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung, sofern sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Ortsgemeinden, der Stadt und des VG-Rates.

Beispiele für überörtliche Aufgaben:

- überörtliches Marketing, durch einheitliche Marketingaktivitäten, wie
 - einheitliche Broschüren für die VG oder
 - Teilnahme an Tourismusbörsen etc.
- Vermarktung bestehender oder die Schaffung neuartiger, ortsübergreifender Tourismusangebote, wie überörtliche Wanderwege, Verbandsgemeinderundfahrten und –touren etc.

Generell ist bei der Wahrnehmung der überörtlichen Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsaufgaben dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtheit der verbandsangehörigen Gemeinden profitieren kann, auch wenn naturgemäß einzelne touristische Anziehungspunkte bislang bekannter sind als andere.

Ratsmitglied Knoth befürchtet, dass hier Kosten auf die Stadt Eisenberg zukommen werden obwohl kein Mitspracherecht mehr bestehe. Stadtbürgermeister Funck meint, dass man einen Passus aufnehmen könne, dass sobald eine finanzielle Beteiligung bevorstehe, die Stadt Eisenberg im Vorfeld darüber informiert wird.

Ratsmitglied Haas hätte sich gewünscht, dass das Projekt „Zukunftsinitiative VG Eisenberg“ von Frau Selzer nicht nur dem Tourismusausschuss, sondern auch den Ratsmitgliedern vorgestellt worden wäre.

Beschluss:

Die Stadt Eisenberg beschließt mit 3 Gegenstimmen, dass die Verbandsgemeinde Eisenberg die überörtlichen Aufgaben der Tourismus- und Wirtschaftsförderung gemäß § 67 Abs. 3 und 4 GemO künftig als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt.

6. Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz" (PEK-RP)
--

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz weisen mittlerweile eine der höchsten Verschuldungen an Liquiditätskrediten im Bundesgebiet aus. Die Landesregierung sah sich dadurch veranlasst, ein Programm zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz aufzulegen, welches nach notwendiger Änderung der Landesverfassung in das Landesgesetz zur Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) gegossen wurde. Das Land stellt hierfür 3 Mrd. Euro zur Verfügung. Das Programm PEK-RP richtet sich ausdrücklich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und soll diese in erster Linie im Wege der Schuldenübernahme dauerhaft entlasten. Gleichzeitig soll mit der einhergehenden Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) ein erneuter Aufwuchs der Liquiditätsverschuldung verhindert werden. Die Kommunen werden darüber hinaus durch Verschärfung des Gemeindehaushaltsrechts verpflichtet, die verbleibenden Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren zu tilgen.

Als Bemessungsgrundlage für die Entschuldung wird der Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2020, abzüglich liquider Mittel herangezogen. Diese betragen für die Stadt Eisenberg 23.428.242,00 Euro was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.469,00 Euro entspricht. Danach folgende Liquiditätskredite bleiben unberücksichtigt. Die Entschuldung erfolgt im Falle der Stadt Eisenberg auf einen Sockelbetrag von 500 Euro/ Einwohner. Die bisher vorliegenden

Proberechnungen gehen für die Stadt Eisenberg von einem vorläufigen Entschuldungsvolumen von 18.683.841,00 Euro aus. Die Entschuldung kann je nach tatsächlicher Antragsstellung der teilnahmeberechtigten Kommunen zur Ausschöpfung der vollen 3 Mrd. Euro auch noch höher ausfallen. Die Proberechnung ist als Anlage beigefügt.

Mit Teilnahme am Programm PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes überwiegend weg, auch wenn diese Programme grundsätzlich im vorgesehenen Zeitraum fortgesetzt werden. Dies betrifft in der Stadt Eisenberg den Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) sowie den Stabilisierungs- und Ausbaubonus, die im Falle der Teilnahme letztmalig für das Haushaltsjahr 2023 gewährt werden würden. Die Leistungen aus dem Zinssicherungsschirm enden, sobald dort erfasste Liquiditätskreditverträge vom Land übernommen wurden. Insbesondere durch den Wegfall des KEF würden im Falle der Teilnahme dem Gemeindehaushalt für die Restlaufzeit des KEF (2024-2026) 1.020.315,00 Euro verloren gehen. Trotzdem liegt der vorläufige Entschuldungsbetrag weit höher.

Die Teilnahme am Programm PEK-RP ist grundsätzlich freiwillig und bedarf der Antragsstellung der kommunalen Gebietskörperschaft mit entsprechendem Gremiumsbeschluss. Die Abwicklung des Antragsverfahrens läuft über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09.2023 gestellt werden. Danach erarbeiten die ISB und die Verwaltung einen Vertrag über die wesentlichen Einzelheiten, welcher abschließend durch den Gemeinderat beschlossen werden muss. Die Verwaltung empfiehlt die Antragstellung zur Teilnahme am Programm PEK-RP.

Beschluss:

Der Stadtrat Eisenberg stimmt der Antragstellung zur Teilnahme am Programm PEK-RP mit 3 Gegenstimmen zu.

Die Verwaltung wird ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur Erstellung eines Vertrages zur Teilnahme am Programm PEK-RP vorzunehmen.

7. Änderungen der Satzungen für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 01.09.2023

Aufgrund des Stadtrats-Beschlusses vom 27.06.2023 zur Erhöhung des Essensgeldes in den städtischen Kitas zum 01.09.2023 auf 4 Euro müssen die Satzungen entsprechend geändert werden wie folgt:

- a) 3. Änderungssatzung für die Kita Ortswiesen
- b) 3. Änderungssatzung für die Kita „Haus für Kinder“, Steinborn
- c) 3. Änderungssatzung für die Kita St. Elisabeth
- d) 1. Änderungssatzung für die Kita Bunte Welt

Die Änderungen beziehen sich jeweils auf den § 8 a „Kosten der Mittagsverpflegung“ Punkt 2.

Die Satzungen liegen der Niederschrift als Anlage 1 bis 4 bei.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den Änderungen der Satzungen der städtischen Kindertagesstätten zum 01.09.2023 einstimmig zu.

8. Bauvorhaben - Errichtung einer Dachgaube in einem Mehrfamilienwohnhaus

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 2137 möchte in einer Wohnung des 2. OG des Mehrfamilienhauses eine Dachgaube errichten lassen. Diese Gaube soll eine Breite von 3,5m haben und auf der Rückseite des Hauses platziert sein.

Da in der näheren Umgebung bereits einige Dachgauben vorhanden sind, fügt sich auch die geplante Gaube aus Sicht der Verwaltung ein, zumal sie von der Straße aus nicht zu sehen sein wird.

Das gemeindliche Einvernehmen kann deshalb erteilt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Errichtung einer Dachgaube in einer Wohnung des Mehrfamilienwohnhauses mit 1 Stimmenthaltung zu.

9. Mitteilungen und Anfragen

a) Katastrophenschutz

Stadtbürgermeister Funck erinnert aus der letzten Sitzung daran, dass er ein Krisenteam aus je 2 Personen aus jeder Fraktion bilden möchte, die im Katastrophenfall Ansprechpartner sein sollen.

Daraufhin äußerte Ratsmitglied Schilling per Email seine Bedenken, dass ein Katastrophenbeauftragter ohne vorherige besondere Schulung und Ausbildung keinen Sinn macht. Eine Katastrophe wie im Ahrtal sei hier vorprogrammiert.

Stadtbürgermeister Funck teilt hierzu mit, dass dieses Krisenteam nur kleine Aufgaben wie z.B. die Notstromaggregate und Heizung starten übernehmen soll. Er bittet deshalb nochmal Personen vorzuschlagen, die in einer Ausnahmesituation ihre Hilfe anbieten möchten.

Aus der FWG-Fraktion melden sich Manfred Boffo und Uwe Schulz zum Krisenteam. Ratsmitglied Önder teilt mit, dass 6 Personen mit Migrationshintergrund gerne das Krisenteam unterstützen möchten.

b) Vorfahrtsregelung am „Storchenturm“

Ratsmitglied Lincke wiederholt sein Anliegen aus dem vergangenen Bau- und Umweltausschusses bzgl. der Vorfahrtsregelung am „Storchenturm“ in der Hauptstraße. Besonders die Radfahrer aus der Hauptstraße schenken dem Kreuzungsverkehr wenig Beachtung. Hier müsse unbedingt eine Lösung gefunden werden.

Bauamtsmitarbeiter Hutzenlaub teilt hierzu mit, dass sich die Verwaltung dies vor Ort angesehen habe und die Beschilderung ausgetauscht werde. Nähere Informationen erfolgen in der nächsten Bauausschusssitzung.

Schriftführerin:

Gez. Elke Brunner
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Gez. Peter Funck
Stadtbürgermeister